

Leitsätze zur Leitungsorganisation des Kirchenkreises vom 22.01.2005

1. Die Stellung des Kirchenkreises im Gefüge der Ordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1.1 Der Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper

Der Kirchenkreis ist in der Tradition der Kirchenprovinz Sachsen seit eh und je ein ausgeprägter Selbstverwaltungskörper. Eingebunden in die Ordnung der Kirchenprovinz steht er mit der Kirchenprovinz in einer Verantwortungsgemeinschaft.

Seine Selbstverwaltungsfunktionen sind seit dem Inkrafttreten der Grundordnung am 01.01.1981 kontinuierlich ausgebaut und gestärkt worden. Dabei ist bestimmender Gesichtspunkt, dass in dem gegliederten und durch unterschiedliche Rahmenbedingungen gekennzeichneten Kirchengebiet der Kirchenprovinz die Kirchenkreise im Rahmen der Vorgaben der Kirchenprovinz weite Entscheidungsspielräume haben müssen, um als Zeugnis- und Dienstgemeinschaften auf die örtliche Situation angemessen reagieren zu können (Subsidiaritätsprinzip). Merkmale des Kirchenkreises sind:

- Kirchenkreis als Arbeitsebene: Er organisiert den Einsatz der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Kirchengemeinden, auf übergemeindlicher Ebene und auf der Ebene des Kirchenkreises. Er entwickelt besondere Formen des Verkündigungsdienstes auf übergemeindlicher Ebene und auf der Ebene des Kirchenkreises.
- Kirchenkreis als Planungsebene: Im Rahmen der Vorgaben der Kirchenprovinz trifft der Kirchenkreis in grundsätzlichen Fragen der Durchführung des Dienstes mittelfristige und längerfristige Planungsentscheidungen (Haushaltsplan, Kollektenplan, Stellenplan für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst).
- Kirchenkreis als Wirtschaftsebene: Im Rahmen des Haushalts hat der Kirchenkreis weitgehende Entscheidungsspielräume, um durch die Zuverfügungstellung von Finanzmitteln für die Durchführung des Dienstes inhaltliche Schwerpunkte setzen zu können. – Erhebliche Bedeutung hat die Aufgabe des Kirchenkreises, zwischen den Kirchengemeinden einen wirksamen Lastenausgleich herbeizuführen.
- Kirchenkreis als Leitungsebene: Im Zusammenwirken der bezeichneten Funktionsbereiche ist die Leitungsvollmacht des Kirchenkreises sehr weitgehend.
In der Ausübung von Leitung ist das Zusammenwirken Mehrerer in geschwisterlicher Verantwortung ein wichtiges Merkmal.

1.2 Der Kirchenkreis als Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche

Der Kirchenkreis ist zugleich Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche. Allerdings tritt diese Bedeutung des Kirchenkreises hinter die prägende und dominierende Stellung des Kirchenkreises als Selbstverwaltungskörper zurück.

Die Stellung des Kirchenkreises als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk der Landeskirche kann gegenwärtig nur aus dem Gesamtzusammenhang der Bestimmungen erschlossen werden (Aufsichtsverantwortung des Superintendenten, für die Einbindung des Kirchenkreises in Zeugnis und Dienst sowie Ordnung der Kirchenprovinz Sorge zu tragen – Artikel 60 Abs. 3 GrO; auf der Basis von Artikel 88 Abs. 3 GrO Kirchengesetz über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums und dazu ergangene Ausführungsverordnung). Es dient der Klarheit der Strukturen, diese Stellung des Kirchenkreises künftig auch ausdrücklich zu benennen. Dabei ist wichtig:

- 1.2.1 Es ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass durch KG den Kreiskirchenräten und Kirchlichen Verwaltungsämtern Aufgaben der Aufsicht und Verwaltung übertragen werden können.

1.2.2 Es ist differenzierter als bisher herauszustellen, dass der Vorsitzende des Kreiskirchenrates Verantwortung nicht nur für den Kirchenkreis als Selbstverwaltungskörper, sondern auch für den Kirchenkreis als Aufsichtsbezirk der Landeskirche hat (s. unter 2.3).

1.3 1.2.2 gilt entsprechend für die Inhaber von Diensten, die für den Kirchenkreis Fachaufsichtsaufgaben wahrzunehmen haben (z.B. Referenten für Kinder-, Familien- und Jugendarbeit).

2. Die Zuordnung der Organe und Dienste des Kirchenkreises

Die Organe der Leitung des Kirchenkreises sind die Kreissynode und der Kreiskirchenrat, denen nach einem Funktionsgliederungsprinzip jeweils eigenständige Aufgaben zugeordnet sind.

Durch die Kreissynode haben die Kirchengemeinden und die Mitarbeiter in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung des Dienstes im Kirchenkreis Teil an den Aufgaben der Leitung. Der Kreiskirchenrat ist das engere Leitungsorgan, das vor allem im operativen Bereich Verantwortung übernimmt.

2.1 Die Kreissynode

2.1.1 Die Aufgabe der Kreissynode

Allgemeine Aufgaben: Förderung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis, Möglichkeit der Stellungnahme zu Fragen des öffentlichen Lebens, Kontrolle gegenüber dem Kreiskirchenrat, Antragsrecht gegenüber der landeskirchlichen Synode;

Besondere der Kreissynode vorbehaltene Aufgaben: u.a. herausgehobene Personalentscheidungen (u.a. Wahl des Superintendenten, Wahl der synodalen Mitglieder des Kreiskirchenrates), wichtige Planungsentscheidungen (Haushaltsplan, Stellenplan für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekten).

2.1.2 Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kreissynode

Der Kreissynode gehören an:

- der Superintendent als geborenes Mitglied;
- von den Gemeindegemeinderäten gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen;
- von den Dienstbereichen (Konventen) entsandte Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen;
- vom Kreiskirchenrat berufene Synodale.

Die Verhandlungen der Kreissynode stehen unter der Leitung eines Präses, der zumindest nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst steht. Die Kreissynode kommt ein- oder zweimal im Jahr zu einer eintägigen Verhandlung zusammen.

2.2 Der Kreiskirchenrat

2.2.1 Die Aufgabe des Kreiskirchenrates

Allgemeines: zuständig für alle Aufgaben der Leitung des Kirchenkreises, soweit sie nicht der Kreissynode vorbehalten sind; im Ausnahmefall auch Wahrnehmung der der

Kreissynode vorbehaltenen Aufgaben, in diesem Falle Bestätigung der Beschlüsse des Kreiskirchenrates durch die Kreissynode;

Besondere Aufgaben: u.a. rechtliche Vertretung des Kirchenkreises, Anstellung von Mitarbeitern des Kirchenkreises, Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeitern, Aufsicht gegenüber den Gemeindegemeinderäten nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung, auf Antrag von Gemeindegemeinderäten Entscheidungen über einen Finanzausgleich gegenüber denselben.

2.2.2 Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kreiskirchenrates

Dem Kreiskirchenrat gehören an:

- der Superintendent als geborenes Mitglied und zugleich als Vorsitzender des Kreiskirchenrates,
- der Präses der Kreissynode als geborenes Mitglied,
- von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte synodale Mitglieder.

Der Kreiskirchenrat kommt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen.

2.3 Der Superintendent

2.3.1 Die Verantwortung des Superintendenten

Wie unter 1. dargestellt, ist bei der Aufgabenstellung des Superintendenten zwischen seiner Verantwortung als Vorsitzender des Kreiskirchenrates für den Selbstverwaltungskörper Kirchenkreis und seiner Aufsichtsverantwortung für den Kirchenkreis im Auftrag der Landeskirche zu unterscheiden.

Die bisherige Differenzierung zwischen „Vorsitzenden des Kreiskirchenrates“ als Funktionsbezeichnung und „Superintendent“ als entsprechender Dienstbezeichnung ist aufzugeben und einheitlich von „Superintendent“ zu sprechen.

2.3.1.1 Zur Verantwortung als Vorsitzender des Kreiskirchenrates:

Allgemeines: Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat eine herausgehobene Verantwortung dafür, dass der Kreiskirchenrat seine umfassenden Leitungsaufgaben sachgemäß wahrnimmt. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreiskirchenrates sachgemäß vorbereitet und durchgeführt werden.

Besonderes: u.a. Vertretung des Kirchenkreises nach außen, für den Kreiskirchenrat Ausübung der Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeitern, Verantwortung für die Personalführung.

2.3.1.2 Zur Aufsichtsverantwortung des Superintendenten im Auftrag der Landeskirche:

In Anknüpfung an die bereits unter 1.2 bezeichnete Verantwortung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, dafür Sorge zu tragen, dass der Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden in der Gemeinschaft von Zeugnis und Dienst sowie Ordnung der Kirchenprovinz bleibt (Artikel 60 Abs. 3 GrO), ist ergänzend aufzunehmen, dass der Vorsitzende des Kreiskirchenrates die Organe der Landeskirche berät und unterstützt. In der Aufgabe des Unterstützens handelt er gegebenenfalls nach den Weisungen der Kirchenleitung und des Kirchenamtes. – Zu den besonderen im Auftrag der Landeskirche wahrzunehmenden Aufsichtsfunktionen gehört u.a. die Ausübung

der Dienstaufsicht gegenüber den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern im Kirchenkreis.

Kirchenleitung und Kirchenamt auf der landeskirchlichen Ebene und Superintendent stehen in einer Verantwortungspartnerschaft. Dies schließt ein, dass gegebenenfalls Kirchenleitung und Kirchenamt für ein Handeln des Superintendenten im Auftrag der Landeskirche einzustehen haben.

2.3.2 Das Verfahren zur Wahl und Berufung des Superintendenten

2.3.2.1 Der Superintendent wird von der Kreissynode unter Zugrundelegung eines von einem besonderen Gremium unterbreiteten Wahlvorschlags gewählt. Die Wahl ist von der Kirchenleitung zu bestätigen.

2.3.2.2 Das Verfahren ist unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags und der stärkeren Berücksichtigung kirchenleitender Elemente bei der Erarbeitung des Wahlvorschlags zu überarbeiten.

2.3.2.3 An die Stelle des bisherigen Wahlkollegiums soll eine Vorschlagskommission treten, der angehören:

- der Bischof,
- der zuständige Propst,
- der Personaldezernent des Kirchenamtes,
- der Präses der Kreissynode,
- drei weitere Vertreter des Kreiskirchenrates, unter denen ein Mitarbeiter im Pfarrdienst und ein Ältester sein müssen.

Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt der Präses der Kreissynode.

In die Geschäftsordnungsbestimmungen für die Vorschlagskommission ist aufzunehmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte das Recht hat, gegenüber dem Vorsitzenden der Vorschlagskommission vor Beginn der Tätigkeit der Kommission Personalvorschläge zu machen.

Die kirchengesetzlich geregelte Zuständigkeit der Kirchenleitung, zu dem Wahlvorschlag der Vorschlagskommission Stellung zu nehmen und dabei den Wahlvorschlag durch Streichung oder Ergänzung von Kandidaten verändern zu können, geht auf Personalkommission und Kollegium des Kirchenamtes über.

2.3.2.4 Die Möglichkeiten der Abberufung des Superintendenten sind handhabbarer zu gestalten. Wenn der Superintendent einer Empfehlung zum Rücktritt durch Kreiskirchenrat oder Bischof nicht folgt, kann das Kirchenamt die Abberufung beschließen.

2.3.3 Der Dienst des Superintendenten geschieht auf der Basis einer Gemeinde- oder Kreispfarrstelle. Zur Berücksichtigung des Dienstes des Superintendenten im Stellenplan des Kirchenkreises wird auf 3.2.3.2 verwiesen.

2.3.4 Dem Superintendenten ist ein förmliches Recht zur Beanstandung gegenüber nach seiner Einschätzung rechtswidrigen Kreiskirchenratsbeschlüssen einzuräumen (in Entsprechung zum Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates gegenüber dem Gemeindegemeinderat gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindegemeinderatsgesetz).

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, ob der Superintendent die Stellung eines Organs des Kirchenkreises erhalten soll.

3. Das Erfordernis der personellen Unterstützung von Kreiskirchenrat und Superintendent

3.1 Ausgangssituation und Schlussfolgerungen

Nach bisherigem Recht sind zur Unterstützung des Kreiskirchenrates unter der Hauptverantwortung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Sachbereichsleiter eingesetzt, die in den Sachbereichen Zeugnis und Dienst, Mitarbeiter und Verwaltung insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Kreiskirchenratsentscheidungen aber auch in Angelegenheiten der laufenden Arbeit im Kirchenkreis tätig werden.

Es ist kritisch zu werten, dass diese Beauftragungen in einer strukturellen Unklarheit insbesondere in der Verantwortungszuordnung zu anderen Mitarbeitern auf der Kirchenkreisebene verblieben sind und in einer großen Unterschiedlichkeit wahrgenommen wurden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die im Sachbereich Verwaltung zusammengefassten Aufgaben durch zwischenzeitliche Rechtsentwicklung von dem örtlich zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt wahrgenommen werden bzw. wahrgenommen werden können.

Dagegen ist die regelmäßige gemeinsame Beratung der Sachbereichsleiter mit dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zur Vorbereitung von Kreiskirchenratssitzungen und in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Kirchenkreises als ein Prinzip geschwisterlicher Verantwortung positiv wahrgenommen worden.

Es erscheint geboten, die Beauftragung von Sachbereichsleitern durch ein anderes klareres System von Beauftragungen zur Unterstützung der Verantwortungen von Kreiskirchenrat und Superintendent abzulösen und dabei zugleich an der Arbeitsform geschwisterlicher Verantwortung festzuhalten.

3.2 Der theologische Referent

Es ist die Stelle des theologischen Referenten zu schaffen. Mit dieser Stelle ist die Aufgabe des Stellvertreters des Superintendenten zu verbinden.

3.2.1 Zur Aufgabenstellung des theologischen Referenten gehören insbesondere:

- Anregung für Gottesdienst und Gemeindeaufbau,
- Koordinierung der missionarischen, diakonischen und ökumenischen Aktivitäten und Beauftragungen,
- Anregungen für die theologische Arbeit im Kirchenkreis,
- Mitverantwortung für die Konventsarbeit (Möglichkeit: Personalunion mit Konventsleitung),
- Zurüstung von Ältesten und ehrenamtlichen Mitarbeitern (z.B. Zurüstung zum Dienst des Lektors).

3.2.2 Zur Aufgabenstellung des theologischen Referenten als Stellvertreter des Superintendenten:

3.2.2.1 Der Superintendenten kann zu seiner Unterstützung seinem Stellvertreter von Fall zu Fall insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Übernahme der Aufsichtsverantwortung bei Pfarrstellenbesetzungen,
- Einführung von Mitarbeitern,

- Teilnahme an Gemeindegemeinderatssitzungen einschließlich der Übernahme des Vorsitzes,
- Führung von Mitarbeitendenjahresgesprächen.

3.2.2.2 Folgende Aufgaben des Superintendenten bleiben für eine Übertragung auf den Stellvertreter des Superintendenten außer Betracht:

- die Übertragung der Sitzungsleitung einschließlich der Letztverantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung von Kreiskirchenratsentscheidungen; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf einer Kreiskirchenratssitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt;
- die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht;
- die Vertretung des Kirchenkreises nach außen einschließlich der unterschriftlichen Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten.

3.2.2.3 Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten durch seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung des Superintendenten bleibt unberührt.

3.2.3 Anstellungsform und Berücksichtigung im Stellenplan

3.2.3.1 Dem theologischen Referenten ist eine Kreispfarrstelle befristet zu übertragen. Mit dem Dienst in der Kreispfarrstelle ist gegebenenfalls gemeindlicher Pfarrdienst zu verbinden. Die Übertragung der Kreispfarrstelle geschieht durch die Kreissynode auf Vorschlag des Kreiskirchenrates.

3.2.3.2 Für den Dienst des Superintendenten und des theologischen Referenten sind unter Berücksichtigung der Größe des Kirchenkreises Stellenanteile zur Verfügung zu stellen. Die Stellenanteile dürfen insgesamt den Umfang von 1,3 Planstellen nicht überschreiten.

3.2.3.3 Abweichend von 3.2.3.1 und 3.2.3.2 kann in besonders begründeten Fällen der Dienst des theologischen Referenten auch in Verbindung mit einer Gemeindepfarrstelle ohne stellenplanmäßige Berücksichtigung begründet werden.

In diesem Falle wird der theologische Referent von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Er ist in seiner Gemeindepfarrstelle zu entlasten. Der theologische Referent erhält in diesem Falle eine Zulage gemäß § 7 Abs. 3 Pfarrbesoldungsordnung.

3.2.3.4 Die Aufgaben des theologischen Referenten sind vom Kreiskirchenrat auf einvernehmlichen Vorschlag der Beteiligten (Superintendent, theologischer Referent) in einer Dienstanweisung zusammenzufassen. Die Dienstanweisung bedarf der Zustimmung des Kirchenamtes.

3.3 Der beratende Ausschuss

Dem Superintendenten steht ein Ausschuss zur Seite, der ihn in seiner Verantwortung als Vorsitzender des Kreiskirchenrates zu beraten hat. Der Ausschuss entwickelt Ideen für die Gestaltung von Arbeitsvorhaben des Kirchenkreises und trägt Mitverantwortung für die Koordinierung beschlossener Arbeitsvorhaben.

Dem beratenden Ausschuss gehören außer dem Superintendenten an: der theologische Referent und Stellvertreter des Superintendenten, der Präses der Kreissynode, der Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes oder der für die ständige Mitarbeit im beratenden Ausschuss beauftragte Vertreter des Kirchlichen Verwaltungsamtes, der Vorsitzende des Finanz- und Bauausschusses der Kreissynode, der Referent für Kinder- und Familienarbeit des Kirchenkreises, der Referent für Jugendarbeit des Kirchenkreises.¹

Die Mitglieder des beratenden Ausschusses nehmen an den Kreiskirchenratssitzungen beratend teil, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Kreiskirchenrates sind.

¹ Anmerkung: Die Aufteilung der Arbeitsbereiche Kinder-, Familien- und Jugendarbeit auf zwei Referenten ist noch einmal besonders zu bedenken.